

# STATUTEN

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### Zweck

#### Art. 1

Die Freisinnig-Demokratische Partei der Stadt St.Gallen will die politischen, kulturellen und wirtschaftlichen Interessen der städtischen Bevölkerung wahren. Im Rahmen ihrer Tätigkeit fördert sie eigenverantwortliches Handeln und bekennt sich zum liberalen Gedankengut.

Sie bildet einen Verein gemäss Art. 60 ff. Zivilgesetzbuch.

## MITGLIEDSCHAFT

### A. Voraussetzungen

#### Art. 2

Mitglied der Stadtpartei können Frauen und Männer mit Schweizerbürgerrecht oder mit Niederlassungsbewilligung werden, die sich zu den Grundsätzen und dem Zweck der Partei (Art. 1) bekennen.

### B. Beitritt

#### Art. 3

Die Mitgliedschaft wird erworben durch Beitritt.

Die Parteileitung kann den Beitritt ablehnen.

### C. Ende

#### Art. 4

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

### 1. Austritt

#### Art. 5

Der Austritt ist schriftlich an die Parteileitung zu richten.

**2. Ausschluss****Art. 6**

Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen die Grundsätze der Partei verstossen oder die Partei schädigen, können ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Parteileitung.

Die Rekursmöglichkeit richtet sich nach den Statuten der Kantonalpartei.

## **ORGANE DER STADTPARTEI**

**A. Die einzelnen Organe****Art. 7<sup>1</sup>**

Organe der Stadtpartei sind:

- die Mitgliederversammlung
- die Parteileitung
- die Kontrollstelle

**1. Amtsdauer****Art. 8**

Die Amtsdauer der gewählten Organe beträgt 4 Jahre. Sie stimmt mit der Legislaturperiode des Stadtparlaments überein.

**2. Abberufung****Art. 9**

Die Mitgliederversammlung kann die Parteileitung oder die Kontrollstelle oder einzelne Mitglieder dieser Organe mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmen abberufen.

**3. Ende der Zugehörigkeit zu einem Organ****Art. 10**

Die Zugehörigkeit zu einem Organ endet mit dem Verlust der Mitgliedschaft, Rücktritt, Abberufung oder Nichtwiederwahl.

---

<sup>1</sup> Angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

## **DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

### **A. Bedeutung Art. 11**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Stadtpartei.

Die Versammlungen sind öffentlich, soweit Parteileitung oder Mitgliederversammlung nicht anders entscheiden.

### **B. Zusammensetzung Art. 12**

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Stadtpartei. Sie steht unter dem Vorsitz der Präsidentin/des Präsidenten oder der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten.

### **C. Einberufung und Zusammentritt Art. 13<sup>2</sup>**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Begehren:

- 1) der Parteipräsidentin/des Parteipräsidenten
- 2) von mindestens 2 Mitgliedern der Parteileitung
- 3) von einem Zehntel der Mitglieder der Stadtpartei
- 4) der Kontrollstelle

### **D. Einladung Art. 14**

Die schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Traktanden durch die Parteileitung spätestens 10 Tage vor der Versammlung.

Über Geschäfte, die auf der Traktandenliste nicht aufgeführt sind, können keine Beschlüsse gefasst werden.

Ein Zehntel der anwesenden Mitglieder kann verlangen, dass ein Geschäft auf die Traktandenliste der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird.

---

<sup>2</sup> Angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

**E. Zuständigkeit****Art. 15**

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung;
- b) Kenntnisnahme des alljährlichen Tätigkeitsberichts der Präsidentin/des Präsidenten und der Fraktionschefin/des Fraktionschefs;
- c) Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung der Parteileitung nach Kenntnisnahme des Berichts der Kontrollstelle;
- d) Mitgliederbeiträge und Budget;
- e) Wahl der Präsidentin/des Präsidenten und der übrigen Mitglieder der Parteileitung;
- f) Wahl der Kontrollstelle;
- g) Wahl der kantonalen Delegierten;
- h) Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten für öffentliche Ämter in der Stadt, die der Volkswahl unterliegen;
- i) Vereinbarungen mit anderen politischen Parteien oder Gruppierungen auf Stadtebene;
- j) Stellungnahme zu städtischen Abstimmungen und zu Wahlen von gesamtstädtischer Bedeutung;
- k) Stellungnahme oder Beschlussfassung zu weiteren von der Parteileitung vorgelegten Geschäfte;
- l) Anträge der Mitglieder;
- m) weitere nach Gesetz oder Statuten zugewiesene Geschäfte;
- n) Erlass und Revision der Statuten.

**G. Parolenfassung****Art. 16**

Die Mitgliederversammlung beschliesst Nominationen für städtische Wahlen und fasst Parolen zu Abstimmungen von gesamtstädtischer Bedeutung.

In den übrigen Fällen erfolgt die Parolenfassung durch die Mitglieder der Parteileitung. Vorbehalten bleibt die Zuweisung an die Mitgliederversammlung im Einzelfall durch Beschluss der Parteileitung oder auf Begehren von 25 Mitgliedern.<sup>3</sup>

**F. Beschlussfassung****Art. 17**

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Parteimitglied hat eine Stimme.

Abstimmungen über Wahlen oder Abstimmungsvorlagen erfolgen offen. Es ist jedoch geheim abzustimmen, wenn ein Drittel der Anwesenden dies verlangt oder wenn bei Nominationen mehr als eine Kandidatur vorliegt.

---

<sup>3</sup> Angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

Massgebend ist das absolute Mehr der abgegebenen Stimmen, soweit diese Statuten nicht ein qualifiziertes Mehr verlangen. Erreichen bei Wahlen und Nominierungen die Kandidierenden das absolute Mehr nicht, so scheidet in jedem Wahlgang die Kandidatin/der Kandidat mit der geringsten Stimmzahl aus.

Bei Stimmgleichheit in Sachgeschäften gilt jener Antrag als angenommen, für den die/der Vorsitzende gestimmt hat.

## **DIE PARTEILEITUNG<sup>4</sup>**

### **A. Bedeutung Art. 23**

Die Parteileitung ist das geschäftsführende Organ der Stadtpartei.

### **B. Zusammensetzung Art. 24**

Die Parteileitung setzt sich aus der Parteipräsidentin/dem Parteipräsidenten und vier bis zehn freigewählten Mitgliedern zusammen.

Die freisinnigen Mitglieder des Stadtrates, die Präsidentin/der Präsident der freisinnigen Stadtparlamentsfraktion sowie die Präsidentin/der Präsident der FDP St.Gallen West gehören der Parteileitung von Amtes wegen an.

Die Parteileitung konstituiert sich unter dem Vorbehalt von Art. 15 lit. e selbst. Sie kann Ausschüsse (permanente und vorübergehende) bilden und diesen Aufgaben ihres Zuständigkeitsbereiches delegieren.

### **C. Zuständigkeit Art. 25**

Die Parteileitung führt die Geschäfte der Partei, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Insbesondere stellt sie Anträge an die Mitgliederversammlung und führt deren Beschlüsse aus. Sie koordiniert die Tätigkeit der Parteiorgane. Sie stellt die Verbindung zwischen den Parteiorganen, diesen Gruppierungen und den freisinnigen Vertretern in den städtischen Behörden her. Sie kann in eigenem Namen Stellung zu politischen Fragen nehmen und vertritt die Partei nach aussen.<sup>5</sup>

---

<sup>4</sup> Art. 18-22 (Parteirat) gelöscht durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

<sup>5</sup> Angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

Die Parteileitung ist zuständig für die administrativen und finanziellen Belange der Partei. Sie setzt ein Sekretariat ein.

Insbesondere obliegen ihr folgende Befugnisse<sup>6</sup>:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung;
- b) Einberufung von Arbeitsgruppen;
- c) Ausarbeitung von Vorschlägen zuhanden der Regionalpartei für öffentliche Ämter in der Region und im Kanton, die der Volkswahl unterliegen;
- d) Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Festsetzung der Mandatarbeiträge;

#### **D. Beschlussfassung**

#### **Art. 26**

Die Parteileitung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

Sie beschliesst mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichentscheid.

### **KONTROLLSTELLE**

#### **Art. 27**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei Mitgliedern.

Sie prüft Geschäftsführung und Rechnungswesen der Stadtpartei und erstattet hierüber der Mitgliederversammlung jährlich schriftlich Bericht.

---

<sup>6</sup> Angepasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017.

## ÜBRIGE ORGANISATION

### **A. Fraktion** **Art. 28**

Die freisinnigen Mitglieder des Stadtparlaments bilden die freisinnig-demokratische Stadtparlamentsfraktion.

Die Fraktion konstituiert sich unter dem Vorsitz einer Präsidentin/eines Präsidenten (Fraktionschefin, Fraktionschef) selbst.

### **B. Kantonale Delegierte** **Art. 29**

Die Zahl der Delegierten aus der Stadtpartei richtet sich nach dem Resultat der letzten Kantonsratswahlen.

Die Delegierten werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer richtet sich nach den Bestimmungen der Kantonalpartei.

### **C. Finanzierung und Haftung** **Art. 30**

Die Finanzierung der Stadtpartei erfolgt durch

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Mandatarbeiträge
- c) weitere Einnahmen aus Spenden und Sammlungen

### **D. Statutenrevision** **Art. 31**

Anträge der Mitgliederversammlung auf Statutenrevision sind der Parteileitung schriftlich einzureichen. Eine Statutenrevision bedarf eines Beschlusses der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.

### **E. Auflösung** **Art. 32**

Die Stadtpartei wird aufgelöst, wenn im Rahmen einer Mitgliederversammlung zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Auflösung zustimmen.

Die Akten werden der Kantonalpartei übergeben.

## SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### A. Ergänzende Bestimmungen Art. 33

Soweit diese Statuten keine Bestimmungen enthalten, gelten ergänzend die Statuten der Regionalpartei und der Kantonalpartei.

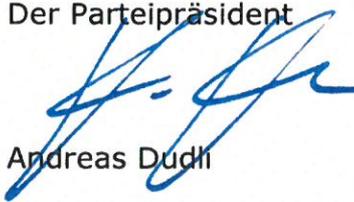
### B. Aufhebung bisheriges Rechts Art. 34

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 19. März 2003.

### C. Inkrafttreten Art. 35

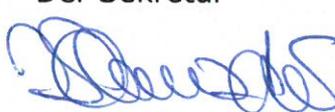
Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2017 genehmigt und in Kraft gesetzt worden.

Der Parteipräsident



Andreas Dudli

Der Sekretär



Adrian Schumacher

Durch die kantonale Parteileitung genehmigt am 8. März 2017.